



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

12.02.1963 - Nr. 172 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 172

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Februar 1963

Polzeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) die nachstehende Polzeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser vom 21. Januar 1963 (Brem. GBl. S. 32), der die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in der Sitzung am 17. Januar 1963 zugestimmt hat.

Begründung

Auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser, der auf bremischem Gebiet an der ehemaligen Franzosenbrücke in Bremerhaven beginnt und an der Schifffdorfer Schleuse endet, gilt augenblicklich eine Polzeiverordnung des Regierungspräsidenten in Stade vom 26. September 1933 (Amtsblatt der Regierung zu Stade S. 156). Diese Polzeiverordnung tritt am 31. Mai 1963 außer Kraft.

Im Jahre 1955 ist mit dem Ausbau des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser begonnen worden. Die Gelder für den Ausbau des Schiffahrtsweges wurden aus dem Küstenplan bzw. dem „Grünen Plan“ sowie aus den Mitteln der Länder Niedersachsen und Bremen auf-

gebracht. Die offizielle Wiedereröffnung des Schiffahrtsweges erfolgte am 21. September 1962. Er kann von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von 150 tons befahren werden. Es wird mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von ca. 100 000 tons gerechnet.

Da die Polzeiverordnung des Regierungspräsidenten in Stade in Kürze außer Kraft tritt und durch den Ausbau des Schiffahrtsweges in verkehrstechnischer Hinsicht neue Verhältnisse eingetreten sind, ist es erforderlich, eine neue Polzeiverordnung für den bremischen Teil des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser zu erlassen.

Der niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr beabsichtigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, eine gleichlautende Polzeiverordnung zu erlassen.

Die Polzeiverordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft. Niedersachsen will seine Polzeiverordnung zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten lassen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnisnahme gebeten.

Polzeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser

vom 21. Januar 1963

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Für den bremischen Teil des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser, der die Geeste von der ehemaligen Franzosenbrücke bis zur Schifffdorfer Schleuse umfaßt, gelten

1. der I. Teil (Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraßen) der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 19. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1135),

2. die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt vom 18. Juli 1956 (BGBl. II S. 769) entsprechend,

soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde im Sinne der im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Verordnung nimmt das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän — wahr.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 2

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Elbe. Zu Tal fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber zu Berg fahrenden.

§ 3

Beachtung von Strömungen

Da im Bereich des Tidesperrwerks bei Sielzug mit einer starken Strömung gerechnet werden muß, haben die Schiffe sich entsprechend vorsichtig zu verhalten.

§ 4

Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung

(1) Fahrzeuge und Flöße dürfen höchstens 33,50 m lang und 5,00 m breit sein.

(2) Die höchstzulässige Tauchtiefe beträgt 1,50 m.

(3) Die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge, der Flöße und der Ladungen darf bei normalem Wasserstand (— 0,60 m NN an den Pegeln der Schleuse Bederkesa) 2,80 m nicht überschreiten, bei höheren Wasserständen gilt eine entsprechende geringere zulässige Höhe der festen Teile.

(4) Die Spitze der Masten aller Fahrzeuge darf nicht höher als 7,00 m über normalem Wasserstand (— 0,60 m NN) liegen. Höhere Masten sind während der Fahrt zu legen.

§ 5

Zusammenstellung der Schleppzüge, Verbot von Seitenkupplungen

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr als zwei Anhänge haben.

(2) Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

(3) Sportfahrzeuge dürfen längsseits gekuppelt fahren, wenn dadurch eine Breite von 3,00 m nicht überschritten wird. Sie dürfen mehr als zwei Sportfahrzeuge als Anhang haben, soweit sie diese sicher schleppen können.

§ 6

Fahrtgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt allgemein 6 km/st.

(2) Fahrgastschiffe, Schlepper ohne Anhang, unbeladene Gütermotorschiffe sowie Sportfahrzeuge dürfen höchstens 8 km/st. fahren.

(3) Die angegebenen Fahrtgeschwindigkeiten gelten ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind.

§ 7

Wenden

Fahrzeuge von mehr als 8 m Länge dürfen nicht wenden.

§ 8

Treibenlassen

Fahrzeuge dürfen sich — außer beim An- oder Ablegen — nicht treiben lassen.

§ 9

Nachtschiffahrt

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die den Wasserweg und die Böschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

§ 10

Fahrt durch das Tidesperrwerk

(1) Das Durchschleusen darf nur unter Leitung der Schleusenaufsicht erfolgen. Der Schiffsführer hat auf Verlangen der Schleusenaufsicht vor dem Einfahren in die Schleuse die Schiffs- und Ladungspapiere vorzulegen.

(2) Solange die Einfahrt zur Schleuse nicht freigegeben ist, dürfen die Fahrzeuge sich den Schleusentoren nur bis zu 30 m nähern, gegebenenfalls sind sie an den vorhandenen Pfählen festzumachen. Der Aufforderung der Schleusenaufsicht, in die Schleuse zu fahren, ist unverzüglich nachzukommen.

(3) Bei besonderen Umständen, z. B. bei starkem Wind, Eisgang, Sturmfluten u. ä., kann die Schleusung versagt werden.

(4) Die Durchfahrt durch die zwei neben der Schleuse liegenden Sielöffnungen ist verboten.

§ 11

Ausnahmen

(1) Schiffe von mehr als 33,5 m Länge können zugelassen werden. Die Durchfahrt durch die Schleuse des Tidesperrwerks bei geöffneten Toren kann von Fall zu Fall vom Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven — Hafenkapitän — gestattet werden. Die angesetzte Durchfahrtszeit ist einzuhalten. Diese Fahrzeuge haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die auf Grund ihrer Abmessungen geschleust werden können.

(2) Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag vom Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven — Hafenkapitän — genehmigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 500,— geahndet. Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt 3 Wochen.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft. Die Polizeiverordnung für den Binnenschiffahrtsweg zwischen Elbe und Weser, umfassend den Hadelner Kanal nebst Zubehör, die Aue mit Bederkesaer See, den Bederkesa-Geeste-Kanal und den Geestefluß von der Einmündung des Bederkesa-Geeste-Kanals abwärts bis zur Straßenbrücke über die Geeste in Wesermünde-Lehe (sogenannte Franzosenbrücke) vom 26. September 1933 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bremen, den 21. Januar 1963